



EuGH Urteil vom 3.9.2014, C-201/13 – *Deckmyn und Vrijheidsfonds*

Fundstellen: ECLI:EU:C:2014:2132 = ecolex 2014/416, 982 (*Schumacher*) = EuZW 2014, 912 = GRUR 2014, 972 = jusIT 2014/, 78, 165 (*Thiele*) = ÖBl 2014/58, 282 (*Handig*) = ÖJZ 2014/133 (*Lehofer*) = ecolex 2014, 1025 (*Balthasar*)

1. Der Begriff der „Parodie“ iS des Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL ist als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen und im gesamten Gebiet der Union einheitlich auszulegen.

2. Da die InfoSoc-RL den Begriff der Parodie nicht definiert, ist die Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Richtlinie verfolgt werden.

3. Nach Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL bestehen die wesentlichen Merkmale der Parodie darin

- zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern,
- gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und
- zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen.

4. Der Begriff „Parodie“ im Sinne dieser Bestimmung hängt nicht von den Voraussetzungen ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt.

5. Die Schutzschranke des Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL erfordert jeweils im konkreten Fall einen angemessener Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen und Rechten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten iS der Art. 2 und 3 InfoSoc-RL auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Parodieausnahme auf der anderen Seite.

6. Es bildet letztlich die Aufgabe des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Anlassverfahrens zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien nach Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL zu prüfen, ob

a) die jeweils in Rede stehende Werknutzung die genannten wesentlichen Merkmale der Parodie aufweist und

b) der angemessene Ausgleich zwischen Urheberinteressen und Meinungsfreiheit gewahrt wird.

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

In der Rechtssache C-201/13 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Hof van beroep te Brussel (Belgien) mit Entscheidung vom 8. April 2013, beim Gerichtshof eingegangen am 17. April 2013, in dem Verfahren Johan Deckmyn, Vrijheidsfonds VZW gegen Helena Vandersteen, Christiane Vandersteen, Liliana Vandersteen, Isabelle Vandersteen, Rita Dupont, Amoras II CVOH, WPG Uitgevers België erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, des Vizepräsidenten K. Lenaerts, der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta, der Kammerpräsidenten M. Ilešič, L. Bay Larsen, A. Borg Barthet und M. Safjan, der Richter A. Rosas, G. Arestis und D. Šváby, der Richterin A. Prechal (Berichterstatlerin) sowie der Richter C. Vajda und S. Rodin, Generalanwalt: P. Cruz Villalón, Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin, aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 7. Januar 2014, unter Berücksichtigung der Erklärungen von Herrn Deckmyn, vertreten durch B. Siffert, advocaat, der belgischen Regierung, vertreten durch J.-C. Halleux und C. Pochet als Bevollmächtigte, der Europäischen Kommission, vertreten durch J. Samnada, F. Wilman und T. van Rijn als Bevollmächtigte, nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 22. Mai 2014 folgendes

Urteil

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

2 Dieses Ersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Herrn Deckmyn und der Vrijheidsfonds VZW (im Folgenden: Vrijheidsfonds), einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, auf der einen und verschiedenen Erben von Herrn Vandersteen, dem Autor der Comicreihe Suske en Wiske (in französischer Sprache Bob et Bobette), sowie den Inhabern der mit diesen Werken verbundenen Rechte (im Folgenden: Vandersteen u. a.) auf der anderen Seite über die Verteilung eines Kalenders durch Herrn Deckmyn, in dem eine Zeichnung (im Folgenden: im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung) abgebildet war, die einer Zeichnung auf dem Deckblatt eines Hefts aus der Reihe Suske en Wiske ähnelte.

Rechtlicher Rahmen

Unionsrecht

3 Der dritte Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29 lautet:

„Die vorgeschlagene Harmonisierung trägt zur Verwirklichung der vier Freiheiten des Binnenmarkts bei und steht im Zusammenhang mit der Beachtung der tragenden Grundsätze des Rechts, insbesondere des Eigentums einschließlich des geistigen Eigentums, der freien Meinungsäußerung und des Gemeinwohls.“

4 Im 31. Erwägungsgrund der Richtlinie heißt es:

„Es muss ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden. ...“

5 Art. 5 („Ausnahmen und Einschränkungen“) der Richtlinie bestimmt in Abs. 3:

„Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 [Vervielfältigungsrecht] und 3 [Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände] vorgesehenen Rechte vorsehen: ...

k) für die Nutzung zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches;...“

Belgisches Recht

6 Art. 22 § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte (Belgisch Staatsblad vom 27. Juli 1994, S. 19297) bestimmt:

„Wenn ein Werk erlaubterweise veröffentlicht worden ist, kann sich der Urheber ...

6° unter Beachtung der anständigen Gepflogenheiten hergestellten Karikaturen, Parodien oder Pastiches nicht widersetzen....“

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

7 Herr Deckmyn ist Mitglied des Vlaamse Belang, während der Vrijheidsfonds ausweislich seiner Satzung unter Ausschluss jeder Gewinnerzielungsabsicht diese politische Partei finanziell und materiell unterstützen soll.

8 Auf dem Neujahrsempfang der Stadt Gent (Belgien) vom 9. Januar 2011 verteilte Herr Deckmyn Kalender für das Jahr 2011, auf denen er als verantwortlicher Herausgeber angegeben ist. Auf der Vorderseite dieser Kalender war die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung abgebildet.

9 Diese Zeichnung ähnelte einer Zeichnung auf dem Deckblatt des im Jahr 1961 von Herrn Vandersteen geschaffenen Comichefts *Suske en Wiske* mit dem Titel „De Wilde Weldoener“ (Der wilde Wohltäter), dessen französische Fassung den Titel „La tombe hindoue“ trägt. Die letztgenannte Zeichnung stellte eine der Hauptfiguren dieses Hefts dar, die mit einer weißen Tunika bekleidet Münzen Personen zuwirft, die versuchen, sie aufzusammeln. In der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Zeichnung wurde diese Figur durch den Bürgermeister der Stadt Gent ersetzt, und die die Münzen aufsammlenden Personen wurden durch verschleierte und farbige Personen ersetzt.

10 In der Ansicht, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung und deren öffentliche Wiedergabe ihre jeweiligen Urheberrechte verletzen, erhoben Vandersteen u. a. Klage gegen Herrn Deckmyn und den Vrijheidsfonds vor der Rechtbank van Eerste Aanleg te Brussel (erstinstanzliches Gericht Brüssel), die die Letztgenannten unter Androhung eines Zwangsgelds dazu verurteilte, die Verwendung dieser Zeichnung in jedweder Form zu unterlassen.

11 Vor dem vorliegenden Gericht, das mit einem Rechtsmittel gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung befasst wurde, machten Herr Deckmyn und der Vrijheidsfonds insbesondere geltend, die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung

sei eine politische Karikatur, die eine zulässige Parodie im Sinne von Art. 22 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 1994 über das Urheberrecht und verwandte Rechte sei.

12 Vandersteen u. a. treten dieser Auslegung entgegen, da ihrer Auffassung nach eine Parodie bestimmten Voraussetzungen genügen muss, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien, nämlich einen kritischen Verwendungszweck erfüllen, selbst von Ursprünglichkeit zeugen, eine humoristische Zielsetzung haben, die Absicht verfolgen, sich über das ursprüngliche Werk lustig zu machen und nicht mehr Formelemente des ursprünglichen Werks übernehmen, als für die Herstellung der Parodie unbedingt erforderlich sind. In diesem Zusammenhang werfen sie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Zeichnung auch vor, eine diskriminierende Aussage zu vermitteln, da in ihr die im ursprünglichen Werk vorkommenden und die geworfenen Münzen aufsammelnden Figuren durch verschleierte und farbige Personen ersetzt worden seien.

13 Unter diesen Umständen hat der Hof van beroep te Brussel beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist der Begriff „Parodie“ ein autonomer unionsrechtlicher Begriff?
2. Falls ja, muss dieser Begriff dann folgende Voraussetzungen erfüllen oder folgende Merkmale aufweisen:
 - Vorhandensein eines eigenen ursprünglichen Charakters (Originalität),
 - und zwar so, dass die Parodie vernünftigerweise nicht dem Urheber des ursprünglichen Werks zugeschrieben werden kann,
 - beabsichtigte Belustigung oder Verspottung, unabhängig davon, ob sich die dabei gegebenenfalls geäußerte Kritik gegen das ursprüngliche Werk oder eine andere Sache oder Person richtet,
 - Angabe des parodierten Werkes?
3. Muss ein Werk weitere Voraussetzungen oder Merkmale erfüllen, um als Parodie angesehen werden zu können?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

14 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs folgt aus den Erfordernissen sowohl der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitssatzes, dass die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten müssen, die unter Berücksichtigung des Kontexts der Vorschrift und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss (Urteil Padawan, C 467/08, EU:C:2010:620, Rn. 32 und die dort angeführte Rechtsprechung).

15 Nach dieser Rechtsprechung ist der Begriff „Parodie“, der in einer Bestimmung einer Richtlinie enthalten ist, die keinen Verweis auf die nationalen Rechte enthält, als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen und im gesamten Gebiet der Union einheitlich auszulegen (vgl. in diesem Sinne Urteil Padawan, EU:C:2010:620, Rn. 33).

16 Dieser Auslegung steht auch nicht entgegen, dass die in Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 genannte Ausnahme fakultativer Natur ist. Eine Auslegung, wonach es den

Mitgliedstaaten, die diese Ausnahme eingeführt haben, freistünde, deren Parameter inkohärent, nicht harmonisiert und möglicherweise von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variierend auszugestalten, liefe nämlich dem Ziel dieser Richtlinie zuwider (vgl. in diesem Sinne Urteile Padawan, EU:C:2010:620, Rn. 36, und ACI Adam u. a., C 435/12, EU:C:2014:254, Rn. 49).

17 Daher ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „Parodie“ ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts ist.

Zur zweiten und zur dritten Frage

18 Mit seiner zweiten und seiner dritten Frage, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorliegende Gericht vom Gerichtshof wissen, wie die in Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 vorgesehene Ausnahme der Parodie zu verstehen ist. Insbesondere möchte es wissen, ob der Begriff der Parodie davon abhängt, dass bestimmte Voraussetzungen vorliegen, die es in seiner zweiten Frage aufzählt.

19 Da der Begriff der Parodie in der Richtlinie 2001/29 nicht definiert ist, ist die Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört (vgl. in diesem Sinne Urteil Diakité, C 285/12, EU:C:2014:39, Rn. 27 und die dort angeführte Rechtsprechung).

20 In Bezug auf den Sinn des Begriffs „Parodie“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch steht – wie der Generalanwalt in Nr. 48 seiner Schlussanträge ausgeführt hat – fest, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen.

21 Weder aus dem Sinn des Begriffs „Parodie“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch – wie die belgische Regierung und die Europäische Kommission zu Recht vortragen – aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 geht hervor, dass dieser Begriff von den vom vorlegenden Gericht in seiner zweiten Frage genannten Voraussetzungen abhängt, dass nämlich die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt.

22 Diese Auslegung wird durch den Regelungszusammenhang des Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 nicht in Frage gestellt, der eine Ausnahme zu den in den Art. 2 und 3 der Richtlinie vorgesehenen Rechten enthält und daher eng auszulegen ist (vgl. in diesem Sinne Urteil ACI Adam u. a., EU:C:2014:254, Rn. 23).

23 Die Auslegung des Begriffs der Parodie muss es nämlich erlauben, die praktische Wirksamkeit der so umrissenen Ausnahme zu wahren und ihre Zielsetzung zu beachten (vgl. in diesem Sinne Urteil Football Association Premier League u. a., C 403/08 und C 429/08, EU:C:2011:631, Rn. 163).

24 Der Umstand, dass Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 eine Ausnahme darstellt, führt daher nicht zu einer Einschränkung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung durch Voraussetzungen wie die in Rn. 21 des vorliegenden Urteils genannten, die weder aus dem Sinn des Begriffs „Parodie“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch aus dem Wortlaut dieser Bestimmung hervorgehen.

25 Hinsichtlich des Zieles von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 ist auf die mit dieser Richtlinie allgemein verfolgten Ziele hinzuweisen, zu denen – wie aus ihrem dritten Erwägungsgrund hervorgeht – die Harmonisierung gehört, die zur Verwirklichung der vier Freiheiten des Binnenmarkts beiträgt und im Zusammenhang mit der Beachtung der tragenden Grundsätze des Rechts steht, insbesondere des Eigentums einschließlich des geistigen Eigentums, der freien Meinungsäußerung und des Gemeinwohls. Die Parodie stellt unstreitig ein geeignetes Mittel zur Äußerung einer Meinung dar.

26 Außerdem soll – wie sich aus dem 31. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29 ergibt – mit den in Art. 5 der Richtlinie enthaltenen Ausnahmen von den in ihren Art. 2 und 3 vorgesehenen Rechten ein „angemessener Ausgleich“ von Rechten und Interessen insbesondere zwischen den Urhebern und den Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden (vgl. in diesem Sinne Urteile Padawan, EU:C:2010:620, Rn. 43, und Painer, C-145/10, EU:C:2011:798, Rn. 132).

27 Folglich muss bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 in einem konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien im Sinne dieses Art. 5 Abs. 3 Buchst. k beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden.

28 Um zu prüfen, ob in einem konkreten Fall bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 dieser angemessene Ausgleich gewahrt wird, sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

29 Hinsichtlich des bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Rechtsstreits ist daher darauf hinzuweisen, dass nach Ansicht von Vandersteen u. a. die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung aufgrund dessen, dass darin die Figuren, die im ursprünglichen Werk die ausgestreuten Münzen aufsammelten, durch verschleierte und farbige Personen ersetzt worden seien, eine diskriminierende Aussage vermittele, die bewirke, dass das geschützte Werk mit einer solchen Aussage in Verbindung gebracht werde.

30 Sollte dies tatsächlich der Fall sein, was das vorlegende Gericht zu beurteilen hat, ist auf die Bedeutung des Verbots der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft hinzuweisen, wie es durch die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180, S. 22) konkretisiert und insbesondere in Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestätigt worden ist.

31 Unter diesen Umständen haben Inhaber der in den Art. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Rechte wie Vandersteen u. a. jedoch grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass das geschützte Werk nicht mit einer solchen Aussage in Verbindung gebracht wird.

32 Folglich ist es Aufgabe des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für

Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 – sofern die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung die in Rn. 20 des vorliegenden Urteils genannten wesentlichen Merkmale aufweist – der angemessene Ausgleich gewahrt wird, auf den in Rn. 27 dieses Urteils hingewiesen wird.

33 Daher ist auf die zweite und die dritte Frage zu antworten, dass Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff „Parodie“ im Sinne dieser Bestimmung hängt nicht von den Voraussetzungen ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt.

34 Des Weiteren muss bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 in einem konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen zum einen den Interessen und Rechten der in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien im Sinne dieses Art. 5 Abs. 3 Buchst. k beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden.

35 Es ist Aufgabe des vorliegenden Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 – sofern die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung die genannten wesentlichen Merkmale der Parodie aufweist – dieser angemessene Ausgleich gewahrt wird.

Kosten

36 Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts. Die Auslagen anderer Beteiligter für die Abgabe von Erklärungen vor dem Gerichtshof sind nicht erstattungsfähig.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Große Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „Parodie“ ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts ist.

2. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff „Parodie“ im Sinne dieser Bestimmung hängt nicht von den Voraussetzungen ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise

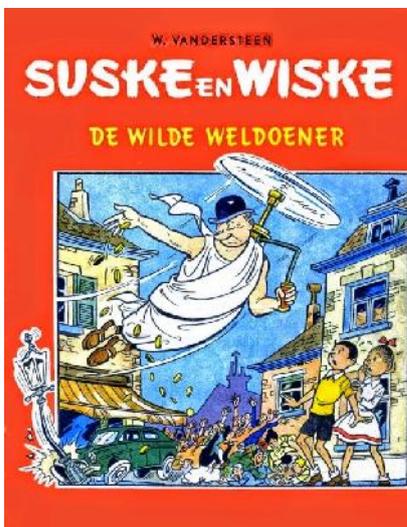
einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt. Des Weiteren muss bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 in einem konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen zum einen den Interessen und Rechten der in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien im Sinne dieses Art. 5 Abs. 3 Buchst. k beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden.

Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 – sofern die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung die genannten wesentlichen Merkmale der Parodie aufweist – dieser angemessene Ausgleich gewahrt wird.

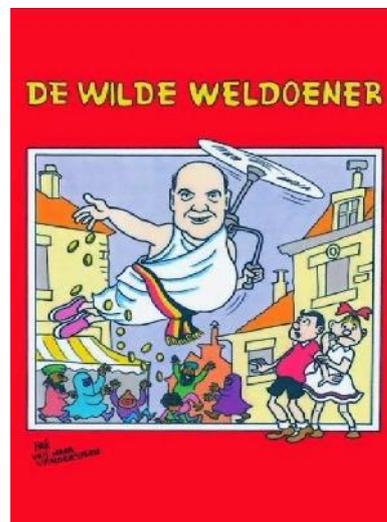
Anmerkung*

I. Das Problem

Im aus Belgien stammenden Ausgangsfall setzte die rechtsextreme Partei Vlaams Belang ein dort offenbar sehr bekanntes Comic-Cover „De Wilde Weldoener“ (Der wilde Wohltäter) aus dem Jahr 1961 für ihre Propaganda ein:



(Original)



(Parodie)

Das Original-Comic-Bild zeigt einen fliegenden Wohltäter, der Geld verstreut. In der Vlaams-Belang-Version wurde daraus der Bürgermeister von Gent, und die Leute, die das Geld aufsammeln, trugen alle Burka oder dunkle Hautfarbe.

Die Inhaber der Rechte an dieser Comicreihe waren der Ansicht, dass die politische Comic-Zeichnung und ihre öffentliche Wiedergabe ihre Urheberrechte verletzen. Sie klagten daraufhin Herrn Deckmyn und jene Organisation, die den Vlaams Belang finanziert. Vor den

* RA Hon.-Prof. Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; gerichtlich beedeter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insbesondere Neue Medien und Webdesign; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

belgischen Gerichten wandten die Beklagten ein, dass die strittige Zeichnung eine politische Karikatur und folglich eine Parodie darstellte, so dass die von der InfoSoc-RL für diese Art von Werken geschaffene, und ins belgische Urheberrecht umgesetzte Ausnahmeregelung anzuwenden wäre. Die Kläger waren demgegenüber der Ansicht, dass eine Parodie selbst von Ursprünglichkeit zeugen müsste, was vorliegend offenkundig nicht der Fall wäre. Außerdem wäre die in Rede stehende Zeichnung diskriminierend.

Das Erstgericht gab der Klage statt; das Rechtsmittelgericht in Brüssel hatte Zweifel und legte dem Europäischen Höchstgericht mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor, um die Voraussetzungen zu präzisieren, die ein Werk erfüllen muss, um als Parodie eingestuft werden zu können.

Der EuGH hatte sich daher erstmals zum Begriff und zur Zulässigkeit der Parodie eines urheberrechtlich geschützten Werkes und damit zur Urheberrechtsschranke des Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL zu äußern.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der EuGH hat zunächst die Voraussetzungen präzisiert, die ein menschliches Schaffen erfüllen muss, um als Parodie eingestuft werden zu können. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bestehen die wesentlichen Merkmale der Parodie darin, an ein bestehendes Werk zu erinnern, von dem sie sich wahrnehmbar unterscheiden muss, und einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Hingegen muss eine Parodie keinen anderen eigenen ursprünglichen Charakter haben als den, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen. Vermittelt eine Parodie aber eine diskriminierende Aussage, haben die Inhaber der Rechte an dem parodierten Werk grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass ihr Werk nicht mit dieser Aussage in Verbindung gebracht wird. Diese Beurteilung ist einer Interessenabwägung im Einzelfall muss aber letztlich das nationale Gericht vornehmen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Das vorliegende Urteil definiert (A.) dankenswerterweise den unionsrechtlichen Begriff der Parodie und zeigt deutlich ihre urheberrechtlichen Grenzen (B.) auf.

A. Parodiebegriff des Urheberrechts

Der Richterspruch aus Luxemburg dürfte erhebliche Auswirkungen auf jene Urheberrechtsordnungen entfalten, denen eine gesetzlich normierte „Parodieausnahme“ fremd ist. So ist es auch weiterhin der österr Rsp überlassen, eine geeignete „Einfallspforte“ für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Parodie zu schaffen. Dabei kann sie sich nicht darauf zurückziehen, es wäre erst Sache des Gesetzgebers, eine entsprechende Anspruchsgrundlage – durch Umsetzung des Art 5 Abs 3 lit k InfoSoc-RL – zu schaffen. Das Spannungsverhältnis zwischen Parodie und Urheberrecht aufzulösen, ist verfassungsrechtlich geboten und wurde daher schon in der Vergangenheit an österreichische Gerichte herangetragen.¹

In der Grundsatzentscheidung „Lieblingshauptfrau“ hat der 4. Senat² dazu unter Berufung auf die Lehre³ festgehalten, dass die Parodie „gesetzssystematisch nur zulässig sein [kann], wenn

¹ Vgl *Hayböck*, Bedeutung und Grenzen der freien Bearbeitung nach § 5 Abs 2 UrhG, wbl 2010, 549, 554 f mwN.

² OGH 13. 7. 2010, 4 Ob 66/10z, (Lieblingshauptfrau) JBl 2010, 799 = ÖBl 2010/55, 285 = MR 2010, 327 (Walter und krit *Thiele*) = *ecolx* 2011/25, 57 (*Schumacher*) = SZ 2010/82.

³ *Ciresa*, UrhG § 5 Rz 57; *Noll*, Parodie und Variation, MR 2006, 196, 198.

es sich bei ihr um eine Neuschöpfung gemäß § 5 Abs 2 UrhG handelt, da sie nicht in den Katalog der freien Werknutzung aufgenommen ist“. Eine „Parodie“ im Sinne des österr UrhG muss sich also derart vom Original unterscheiden, dass das ältere Werk demgegenüber „verblasst“.⁴ Damit verkennt diese dogmatische Einordnung aber das Wesen der Parodie als „Nebengesang“ oder „Gegenlied“. Sie braucht als Bezugspunkt das Originalwerk; ansonsten funktioniert sie nicht. Verblässen die Vorlagen, ist die Parodie misslungen.⁵ Die deutsche Rsp hat dies längst erkannt und ersetzt für Parodien das „Verblässensargument“ durch das Kriterium des hinreichend großen „inneren Abstands“.⁶ Dass damit nur ein konturloses Tatbestandsmerkmal mehr geschaffen worden ist, liegt auf der Hand.⁷ Ein „Sonderbearbeitungsrecht“ für Parodien sollte hierzulande tunlichst vermieden werden. Den einzigen Vorzug, den die bisherige Einordnung der Satire als freie Bearbeitung iS des § 5 Abs 2 UrhG bzw § 24 Abs 1 dUrhG für sich hat, besteht darin, dass insoweit kein Hinweis auf den Originalurheber erforderlich ist.⁸

Das vorliegende Urteil des EuGH erfordert mE eine Neuorientierung der urheberrechtlichen Beurteilung einer antithematischen Behandlung bestehender Werke iS des § 1 UrhG. Beizubehalten ist, dass der OGH bislang für die Zulässigkeit der Parodie nicht darauf abgestellt hat, ob eine Auseinandersetzung mit Werk oder Urheber des Originals stattfindet.⁹ Dies erweitert die Anwendungsmöglichkeit der Parodie-Ausnahme.

Die noch in der *Lieblingshauptfrau*-Entscheidung vom OGH attestierte „zweifache Rechtfertigung“¹⁰ der Eingriffe in Urheber- und Leistungsschutzrechte, nämlich einerseits als parodistische freie Bearbeitung, andererseits durch das Recht auf freie Meinungsäußerung, bedarf nach dem vorliegenden EuGH-Urteil in ihrem ersten Teil einer Korrektur. Zwar liegt eine „Parodie“ vor, doch bleibt es dem Urheber überlassen, diese zu dulden oder eben nicht, da insoweit eine Schranke gesetzlich nicht normiert ist. Erst in der Schaffung eines durch die Meinungsfreiheit gebotenen Interessenausgleichs kann die *Lieblingshauptfrau*-Parodie ihre Rechtfertigung erfahren (siehe dazu gleich unten).

Einer Neubewertung bedarf auch die Auffassung, dass für die Zulässigkeit einer Parodie grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen sei. Bei der für die gegenteilige Ansicht vom 4. Senat gegebenen Begründung: „Nicht der Spaß auf Kosten anderer, sondern die eigene ernsthafte Aussage soll ermöglicht sein“,¹¹ kommt es nämlich nunmehr entscheidend auf die Auslegung der „ernsthaften Aussage“ an.

B. Grenzen der urheberrechtlichen Parodie

Zwischen der Meinungsfreiheit des Parodisten und dem Urheberrecht des Parodierten, so der EuGH¹² deutlich, muss ein „angemessener Ausgleich“ gefunden werden. Im konkreten Sachverhalt kommt der politische Hintergrund der Parodie zum Tragen, weil die in das Urheberrecht eingreifende Zeichnung durch die Art der Darstellung eine diskriminierende

⁴ StRsp zB OGH 7. 4. 1992, 4 Ob 13/92 (Servus Du), ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (Walter) = ÖBl 1992, 75 = SZ 65/49.

⁵ Treffend *Büttner*, Über allen Wipfeln ist Ruh...– Satire und Parodie im Markenrecht in FS Ullmann (2006) 157, 163.

⁶ Vgl BGH 20.12.2007, I ZR 42/05 (TV-Total), MMR 2008, 536.

⁷ Unterstützenswert *Handig*, Parodien – „mag man eben“. Von einem widerspenstigen Element im Urheberrechtssystem, in FS Griss (2011), 283, 292.

⁸ OGH 13.7.2010, 4 Ob 66/10z, (*Lieblingshauptfrau*) JBl 2010, 799; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht I (2008) 537; *Dittrich*, Zur urheberrechtlichen Beurteilung der Parodie, RfR 1993, 25, 26; *Dillenz/Gutman*, UrhG² § 5 Rz 11; zur deutschen Rechtslage statt vieler *Vinck*, Parodie und Urheberschutz, GRUR 1973, 251, 254.

⁹ So ausdrücklich nunmehr EuGH Rz 21 des Urteils.

¹⁰ OGH 13.7.2010, 4 Ob 66/10z, Pkt 6.1.

¹¹ OGH 13.7.2010, 4 Ob 66/10z, Pkt 4.6.

¹² Rz 27 des Urteils.

Aussage vermittelt, die bewirken könnte, dass das geschützte Werk mit einer solchen Aussage in Verbindung gebracht würde.

ME hat die Große Kammer der Ansicht, dass eine Diskriminierung wegen Rasse, ethnischer Herkunft und Hautfarbe unter dem Deckmantel der Parodie von Werkschöpfern oder Leistungsschutzberechtigten zu dulden ist, eine klare Absage erteilt. Bemerkenswert ist nämlich, dass der EuGH hier insoweit von der Begründung des GA *Cruz Villalón* abgewichen ist. Dieser hatte in seinen Schlussanträgen¹³ vorgeschlagen, die Meinungsfreiheit inhaltlich zu begrenzen. Die Meinungsfreiheit sollte im privatrechtlichen Konflikt mit dem Urheberrecht dann den Kürzeren ziehen, wenn die Äußerung „zu den tiefsten Überzeugungen der Gesellschaft in Widerspruch steht [...], auf denen der europäische öffentliche Raum beruht und letztlich existiert“.¹⁴

Der aufmerksame Rechtsanwender dankt dem EuGH, diesen Weg nicht mitgegangen zu sein. Der Begründungsansatz des GA greift nämlich einerseits zu kurz und geht andererseits zu weit. Zu kurz greift er, weil die „tiefsten Überzeugungen“ einen zu strengen Maßstab bilden. So lassen die Schlussanträge dafür zB. die Ausschwitzlüge genügen.¹⁵ Zu weit geht der Begründungsansatz wenn er letztlich fordert, sich auf „tiefste Überzeugungen“ iS eines gesellschaftlichen Grundkonsenses festzulegen, was angesichts einer Union der 28 Mitgliedstaaten entweder zu einem kleinsten gemeinsamen Nenner oder zu einer allumfassenden Berücksichtigung aller besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten führen kann. Beide Varianten sind letztlich kaum wünschenswert. Die vom EuGH gewählte Lösung ist viel eleganter: Nicht die „tiefsten Überzeugungen der Gesellschaft“ geben den Ausschlag, sondern das Recht des Urhebers, nicht mit seiner schöpferischen Leistung für irgendwelche ihm fern liegende Zwecke missbraucht zu werden. Das subjektive Interesse des Urhebers, wenn es denn nachvollziehbar erscheint, sollte den Ausschlag geben. Diese Auslegung bietet Platz für (urheber-)persönlichkeitsrechtliche Begrenzungen, aber genauso gegen eine Aushöhlung der wirtschaftlichen Interessen der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten.¹⁶

IV. Zusammenfassung

Das wohl bahnbrechende Urteil des Europäischen Höchstgerichts lässt sich auf die Kurzformel bringen: Parodie ja, Rassismus nein. Urheber müssen hinnehmen, dass ihre Werke als Gegenstand einer parodistisch-kritischen Auseinandersetzung auch für Zwecke der Tages- oder Gesellschaftspolitik dienen; was sie aber nicht dulden müssen – und nunmehr rechtlich auch verhindern können – ist ein glatter Missbrauch für irgendwelche die Menschenwürde (Dritter) verletzende Zwecke. Die Umsetzung der EuGH-Rsp durch die österr Gerichte bleibt abzuwarten. Einmal mehr wird der Gesetzgeber herausgefordert, hierzulande eine dogmatisch klare Verankerung der Parodiefreiheit in den §§ 41 ff UrhG vorzusehen.

¹³ Rz 85 ff.

¹⁴ Schlussanträge Rz 87.

¹⁵ Vgl die in Rz 85 der SA zitierten spanischen Urteile.

¹⁶ Vgl im Markenrecht OGH 22.9.2009, 17 Ob 15/09v, (STYRIAGRA) MR 2009, 374 (*Heidinger*) = wbl 2010/20, 47 = ecolex 2010/130, 373 (*Salomonowitz*) = ÖBl 2010/26, 126 (*Donath*) = SZ 2009/125.